



Vereinigung der Freizeitreiter
und –fahrer in Deutschland e.V.

Landesverband Bayern e.V.

**Landshamer Str.11
81929 München**

Telefon: 089 – 13 01 14 83
Fax: 089 – 13 01 14 84
Mail: info@vfd-bayern.de
Web: www.vfd-bayern.de

VFD Landesverband Bayern, Landshamer Str. 11, 81929 München

Bayerisches Staatsministerium für
Umwelt und Verbraucherschutz
Postfach 81 01 40
81901 München



Ihr Zeichen
62f-U8667.0-2019/1-52
Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort
Unser Zeichen

Sachbearbeiter
Herr Natschack
E-Mail
natschack@vfd-bayern.de

München, 12.10.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Umwegen haben wir über die Deutsche Initiative Mountainbike e.V. (DIMB) erfahren, dass das Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz eine Änderung der Vollzugshinweise „Erholung in Natur und Landschaft“ plant.

Leider wurden die bayerischen Reit- und Fahrverbände bisher nicht eingebunden. Da in diesen Vollzugshinweisen auch wesentliche Aussagen zum Reiten und Gespannfahren in der freien Natur getroffen werden, erlauben wir uns, hierzu einige Anmerkungen aus der Sicht der Freizeitreiter anzubringen.

Die VFD-Bayern schließt sich vollumfänglich der Stellungnahme der DIMB an.

In Bezug auf das Reiten und Fahren möchten wir folgende Ergänzungen anbringen.

Soweit in den Ausführungen kein anderes Gesetz genannt wird, beziehen sich die genannten Artikel immer auf das BayNatSchG.

1. Wegesperrungen

1.1. Wegesperrung durch den Wegeeigentümer:

Gemäß Art 27 Abs. 3 kann das Betretungsrecht von Grundeigentümern oder sonstigen Berechtigten nur unter den Voraussetzungen des Art. 33 verweigert werden. Sowohl Art. 27 als auch Art. 33 spricht von Grundstücken und nicht von Wegen.

Die Benutzung von Privatwegen in der freien Natur ist abschließend in Art. 28 geregelt. Die Beurteilung der Eignung eines Weges kann nicht im Ermessen des Wegeeigentümers liegen. Damit würde das verfassungsrechtlich garantierte Betretungsrecht untergraben und es widerspräche der gesamten Systematik des BayNatSchG.

Die vom Wegeeigentümer unter den Voraussetzungen des Art. 33 errichteten Sperren (Schilder oder sonstige Sperren) schließen gem. Art.27 Abs. 3 das Betretungsrecht aus. Zur Wahrung des Rechtsfriedens sind solche Sperren zunächst

UniCredit Bank - HypoVereinsbank München **IBAN:** DE03700202700031353688 **BIC:** HYVEDEMMXXX

auch zu beachten, auch wenn sie unzulässig sind.

Die Sperren brauchen nur dann nicht beachtet zu werden, wenn der angegebene Grund der Sperrung offensichtlich nicht vorliegt. Dies richtig zu beurteilen ist z.B. bei offensichtlichen Gründen, wie das Verbot des Reitens über Wiesen oder Felder zur Nutzzeit möglich, kann aber gerade bei Wegen nicht vom Reiter oder Gespannfahrer erwartet werden.

Art. 27 Abs. 3 ist **nicht** die Rechtsgrundlage für eine Eigentümersperre. Hier wird ja ausdrücklich auf die abschließenden Voraussetzungen einer Eigentümersperre nach Art. 33 hingewiesen.

Aus Art. 27 Abs. 3 ergibt sich daher kein Recht auf ein bestehendes Betretungsrecht hinzuweisen. Die Sperre muss daher auch nach Art. 34 vor der Errichtung bei der unteren Naturschutzbehörde angezeigt werden, um die Prüfung der Zulässigkeit zu ermöglichen. Erst danach darf ein Schild angebracht werden, welches auch auf den gesetzlichen Grund hinweisen muss. Die Gründe sind abschließend in Art. 33 aufgeführt.

Dieser Anzeigepflicht kommen aber gerade die Privatwegeeigentümer in der Regel nicht nach, was dazu führt, dass unzulässige Sperren bestehen bleiben, bis ein Reiter oder Fahrer dagegen vorgeht.

Da Schilder, die auf eine vermeintliche „Nichteignung“ hinweisen, gemäß Art. 27 BayNatSchG das Betretungsrecht nicht wirksam ausschließen, stehen sie dem Rechtsfrieden direkt entgegen.

Auch Art. 28 ist nicht die Rechtsgrundlage für eine Eigentümersperre.

Wie bereits in der Stellungnahme der DIMB ausführlich dargelegt, verstößt die Auffassung, Art. 28 Abs. 1 BayNatSchG würde für das Reiten oder Fahren eine Beschränkung des Betretungsrechts bedeuten, gegen die verfassungsmäßige Ordnung.

In den Vollzugshinweisen sollte daher deutlich darauf hingewiesen werden, dass auch Sperren und Schilder, die auf ein nach Art. 26 ff. BayNatSchG gesetzlich beschränktes Betretungsverbot hinweisen, bei der unteren Naturschutzbehörde angezeigt werden müssen und auf einen gesetzlichen Grund hinweisen müssen.

1.2. Sperren nach dem Straßenverkehrsrecht

Ein weiteres Problem bei Privatwegen ist die Unterscheidung von Sperrungen nach dem Naturschutzgesetz und denen nach dem Straßenverkehrsrecht.

Bei der heutigen intensiven Nutzung von Privatwegen durch Erholungssuchende kommt es nahezu auf allen Privatwegen zu Begegnungen zwischen Fußgängern, Radfahren, Reitern und anderen Freizeitsportlern. Damit handelt es sich bei diesen Wegen zumindest um tatsächlich öffentlichen Verkehrsgrund, auf dem das Straßenverkehrsrecht anzuwenden ist.

Nach dem Grundgesetz gehen bundesrechtliche Regelungen wie die StVO

landesrechtlichen Vorschriften wie das BayNatSchG vor. Dies wird auch in Art. 28 Abs. 4 BayNatSchG nochmals hervorgehoben.

Damit können auf Privatwegen, auf denen tatsächlich öffentlicher Verkehr stattfindet, Sperrungen oder Beschränkungen auch für Reiter oder Gespannfahrer nur nach § 45 StVO angeordnet werden.

Auf Privatwegen ist hierfür die Gemeinde als örtliche Straßenverkehrsbehörde zuständig. (Art 2, 3 ZustGVerk).

Zwar ergibt sich sowohl aus Art. 141 der Bayer. Verfassung als auch aus Art. 34 BayNatSchG, sowie der gängigen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte, dass für Sperrungen nach dem Verkehrsrecht dieselben strengen Anforderungen gestellt werden müssen wie bei Sperrungen nach dem Naturschutzrecht.

Bei den Straßenverkehrsabteilungen der Gemeinden ist eine Sperrung oder Beschränkung für Reiter und Fahrer aber meistens einfacher zu erreichen als beim Landratsamt als untere Naturschutzbehörde. Bei den Gemeinden werden bei solchen Sperrungen auch überwiegend verkehrsrechtliche Belange und nicht naturschutzrechtliche Belange geprüft

Nach Art. 34 Abs. 1 BayNatSchG ist bei Sperrungen, die einer behördlichen Gestattung nach anderen Vorschriften (z.B. StVO) bedarf, darüber unter Beachtung der Voraussetzungen des Abs. 2 Satz 1 im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde zu entscheiden. Auch dies geschieht in der Praxis fast nie, so dass der unteren Naturschutzbehörde die Kontrollmöglichkeit genommen wird.

Der Wegeeigentümer hat, auch wenn das Aufstellen durch die Gemeinde genehmigt wurde, nach der StVO keine Anzeigepflicht bei der Naturschutzbehörde.

In vielen Fällen werden Reitverbotsschilder (Zeichen 250 mit dem Symbol eines Reiters) von Wegeeigentümern ohne Zustimmung durch die Straßenverkehrsbehörde angebracht.

Auch wenn dies eine Eigentümersperren nach dem BayNatSchG darstellen sollte, ist die Verwendung von amtlichen Verkehrszeichen dazu unzulässig (§ 45 StVO) und auch ungeeignet, weil darauf nicht auf den gesetzlichen Grund gem. Art. 27 Abs. 2 hingewiesen wird.

Auf die Notwendigkeit der Beteiligung der Naturschutzbehörden bei Sperrungen nach dem Straßenverkehrsrecht sowie die Anwendung desselben Maßstabes bei Verkehrs- und Naturschutzrecht sollte daher in der Vollzugsbekanntmachung

hingewiesen werden

2. Querfeldeinreiten und –fahren

Unter der Ziffer 1.3.3 schreiben sie:

„Ein Querfeldeinfahren mit Fahrrädern oder anderen Fahrzeugen ohne Motorkraft ist ebenso nicht vom Betretungsrecht erfasst. Auch ein Reiten abseits geeigneter Wege verstößt gegen das naturschutzrechtliche Betretungsrecht.“

Beim Reiten widerspricht dies schon dem Gesetzestext. Nach Art. 27 Abs. 1 und 2, Art. 28 und 29 gehört das Reiten zum Betreten im Sinne des BayNatSchG. Zum Reiten dürfen daher alle Teile der freien Natur genutzt werden. Einschränkungen gibt es nur, soweit es das Gesetz ausdrücklich bestimmt. Hier zum Beispiel das Betreten (Bereiten) von Landwirtschaftlichen Flächen während der Nutzzeit nach Art. 30, Behördliche Beschränkungen nach Art. 31 oder Eigentümersperren nach Art. 33 sowie die Gemeinverträglichkeit nach Art. 26 Abs. 2 BayNatSchG.

Auch das Radfahren und Kutschfahren gehört zu den ähnlichen sportlichen Betätigungen in der freien Natur (vgl. hierzu Engelhardt/Brenner/Fischer-Hüftle/Egner, Meßerschmidt, Naturschutzrecht in Bayern) und ist daher vom allgemeinen Betretungsrecht erfasst.

Art. 28 beschränkt das Reiten und Fahren mit Fahrzeugen ohne Motorkraft eben nicht auf Wege, sondern regelt nur die Benutzung von Privatwegen. (siehe ausführliche Begründung der DIMB)

Zur Beschränkung auf Wege, soweit sich diese dafür eignen, verweisen wir auf die ausführliche Begründung der DIMB.

Für die Ausführungen unter 1.3.3.3 gilt dasselbe.

„Offenland und Wald werden hinsichtlich des Radfahrens, Reitens und Befahren mit Krankenfahrrädern damit gleichbehandelt.“

Wie oben ausgeführt ist das Reiten außerhalb des Waldes auch abseits von Wegen zulässig, wogegen es im Wald nur auf Straßen und geeigneten Wegen zulässig ist. Auch die sonstige sportliche Betätigung ist außerhalb des Waldes auch abseits von Wegen nach Art. 29 zulässig.

3. Wegeeignung, Gegenseitige Rücksichtnahme und Vorrang der Fußgänger

Unter 1.3.3.2 schreiben sie:

„Ein starker Erholungsverkehr kann daher aus Gründen der Sicherheit den Weg für Reiter oder Fahrradfahrer ungeeignet machen. Dies gilt gerade auch für Wege, die ein gefahrloses Überholen nicht zulassen (etwa aufgrund ihrer Steigung, Beschaffenheit oder

Wegesbreite)“

Das Bedürfnis nach Erholung in der freien Natur hat in den letzten Jahren sehr zugenommen und die Palette der Freizeitaktivitäten ist erheblich größer geworden. Nach aktueller Rechtsprechung haben daher alle Freizeitgruppen das gleiche Recht zur Erholung in der freien Natur. Bei der Nutzung dieses Rechts ist eine gegenseitige Rücksichtnahme erforderlich. Der absolute Vorrang der Fußgänger nach Art. 28 BayNatSchG ist daher nicht mehr zeitgemäß.

Gerade Reiter und Fußgänger finden auch auf engen Wegen immer eine Ausweichmöglichkeit. Obwohl ich selbst im Ballungsraum München reite, hatte ich auf engen Wegen noch nie ein Problem mit Fußgängern und Radfahrern.

Mit freundlichen Grüßen